



Rudolfplatz 2, Postfach 522
5010 Salzburg
Sachbearbeiter: Präs.Dr.Rathgeb
Tel.: +43 05 7601213 - 1110
Fax: +43 05 7601213 1115

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Zum Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung einerseits und der Justizbediensteten andererseits wird nachstehende

Präsidialverfügung mit Wirksamkeit ab 6.November 2020

erlassen:

1. Parteienverkehr:

Die allgemeinen Parteienverkehrszeiten werden ausgesetzt. Der Parteienverkehr findet nur noch in Bezug auf fristgebundene sowie andere besonders dringliche Verfahrenshandlungen in der Zeit

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und ausnahmslos nur nach telefonischer Anmeldung statt.Inwieweit ein Betreten des Gerichtes notwendig ist, wird im Einzelfall entschieden.

Eine direkte Akteneinsicht ist nur mehr in Ausnahmefällen nach telefonischer Voranmeldung möglich, eine Aktenübermittlung im elektronischen Weg hat dabei unbedingt Vorrang.

2. Einlaufstelle:

Die Einlaufstelle des Landesgerichtes Salzburg ist in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet.

Die Abgabe von Schriftstücken erfolgt durch Übergabe an die Bediensteten des Wachdienstes, die die Schriftstücke an die Einlaufstelle weiterleiten. Bei allen Eingaben ist für allfällige Rückfragen die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse anzugeben.

3. Amtstag in Arbeits- und Sozialgerichtssachen:

Dringende Vorbringen im Rahmen des Amtstages in Arbeits- und Sozialrechtssachen am **Dienstag Vormittag sind nur gegen telefonische Voranmeldung** möglich. Für die fristgerechte Einbringung von Klagen in Sozialrechtssachen ist im Bereich des Wachdienstes ein Formblatt mit entsprechender Erklärung aufgelegt.

4. Betreten des Gerichtes:

a) Vor dem Betreten des Gerichtsgebäudes hat sich jede Person neben der üblichen Sicherheitskontrolle einer Symptomprüfung (Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Schnupfen, Körpertemperatur über 37,5° zu unterziehen. **Sollte eine Person eines dieser Symptome aufweisen, ist vom Kontrollorgan der Zutritt zu versagen.**

Über die Zutrittsverweigerung wird eine Bestätigung ausgestellt.

-
- b) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten müssen, haben auf dem dafür ausgehändigten Formblatt ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) sowie den Zeitpunkt des Betretens und den Grund für den Zutritt anzugeben und das ausgefüllte Formblatt dem Kontrollorgan bei der Sicherheitsschleuse auszuhändigen. Bei Verlassen des Gerichtsgebäudes haben sie dies dem Kontrollorgan bekannt zu geben.

Handelt es sich bei dieser Person um eine/n Beteiligte/n an einer an diesem Tag im Gerichtsgebäude stattfindenden Vernehmung oder Verhandlung (Parteien und deren Vertreter, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher etc.), so hat diese Person das Gerichtsgebäude erst 15 Minuten vor Vernehmungs-/Verhandlungsbeginn zu betreten.

Im Gerichtsgebäude besteht die Verpflichtung

- zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 bis 2 m** einzuhalten und
- einen **Mund-Nasen-Schutz (MNS) auch während der gesamten Verhandlung** (sofern nicht durch die vorhandenen Gegebenheiten – wie Mindestabstand von 2 Metern oder alternative Maßnahmen wie Plexiglas für alle Anwesenden ein ausreichender Schutz sichergestellt ist oder vom jeweiligen Entscheidungsorgan aus verfahrensrechtlichen Erwägungen die Abnahme des MNS angeordnet wird) zu tragen.

Jene Personen, die sich trotz Hinweis nicht an diese Verpflichtung halten oder die Maskentragepflicht verweigern, sind aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen.

Wer aus dem Justizgebäude insbesondere aus diesen Gründen verwiesen werden muss und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vornehmen kann, oder einer gerichtlichen Verpflichtung nicht nachkommen konnte, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs. 5 GOG).

5. Verhalten im Gerichtsgebäude:

Die Hände sind gründlich mit warmem Wasser und Seife zu reinigen oder an den Desinfektionsstationen zu desinfizieren. Das Händeschütteln ist zu unterlassen.

Salzburg, am 06.11.2020

Dr.Hans Rathgeb e.h.

F.d.R.d.A.FOI KzIR Aspodinger